



Erhebung Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren

Medical Ambulatory - Structure (MAS)

Rechtliches

Die Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren von 2020 (MAS 2020) werden zu statistischen (Art. 23 KVG und BStatG) sowie zu aufsichtsrechtlichen Zwecken (Art. 59a KVG) erhoben und verwendet.

Am Ende des eFragebogens zur Erhebung MAS 2020 werden die befragten Unternehmen an ihre Gesetzespflicht erinnert. Bevor sie ihre Daten einreichen werden sie gebeten, ihre Daten zur statistischen Verwendung und zur Weitergabe zu aufsichtsrechtlichen Zwecken freizugeben.

Statistische Gesetzesgrundlagen

Bundesstatistikgesetz (BStatG, SR 431.01)

Der statistische Auftrag wird in Art. 3 BStatG (Aufgaben der Bundesstatistik) festgehalten. Die Grundsätze der öffentlichen Statistik stehen im BStatG und in der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1). Die einzelnen Erhebungen und Statistiken sind im Anhang der Statistikerhebungsverordnung aufgelistet. Für die Erhebung MAS sind die Nummern 193 und 195 massgebend. Dort sind Gegenstand, Befragte und Modalitäten der Erhebung präzisiert.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG, SR 832.10)

In Art. 23 KVG wird der statistische Auftrag an das BFS erteilt, Datengrundlagen zur Beurteilung der Funktions- und Wirkungsweise des Gesetzes nach den Grundlagen des BStatG zu erarbeiten.

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz DSG, SR 235.1)

Das Datenschutzgesetz regelt die Modalitäten zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen und juristischen Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Aufsichtsrechtliche Gesetzesgrundlage

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG, SR 832.10)

Der Gesetzesauftrag zur Erhebung von Daten der Leistungserbringer zu aufsichtsrechtlichen Zwecken ist in Art. 59a KVG festgehalten. Die Modalitäten werden in Artikel 30 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) näher beschrieben.

Die Weitergabe der Daten durch das BFS an die in Art. 59a KVG vorgesehenen Aufsichtsorgane stützt sich auf Art. 30b KVV und ist gemäss Art. 30c KVV in einem Bearbeitungsreglement (Bearbeitungsreglement - Daten der Leistungserbringer nach Art. 59a KVG, verfügbar auf der Webseite des BFS) festgehalten.

Die Veröffentlichung der nach Artikel 59a KVG erhobenen Daten durch das BAG ist in Artikel 31 KVV geregelt, der eine Gliederung der Daten in Kategorien von Leistungserbringern vorsieht.